

MEDIEN-INFORMATION

Saarbrücken, 23. September 2015 / as /82 a

Kerninhalte des Gutachtens “Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für Payment Blocking illegalen Glücksspiels”

Der grundsätzliche Ansatz des Gutachtens besteht darin, nicht die Auszahlung von der Bank an den Spieler zu blockieren. Bei diesem Verfahren gäbe es in der Tat Anknüpfungspunkte zur Lokalisierung des Spielers und damit erhebliche datenschutzrechtliche Probleme.

Das Gutachten spricht sich genau für den umgekehrten Weg als bislang in der Öffentlichkeit bekannt aus - also bei der Zahlung des Spielers an die Bank einzugreifen, da hier außer der entgangenen Spielmöglichkeit keinerlei Schaden für den Spieler eintritt.

Ein Payment Blocking ist mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen datenschutzrechtlich zulässig durchführbar. Es bedarf dafür einer einheitlichen Festlegung dieser Sicherungsmaßnahmen durch die Finanzdienstleister. Diese kann im Rahmen eines Code of Conduct vorab den Datenschutzaufsichtsbehörden in einem gesetzlich vorgesehenen Verfahren zur Genehmigung vorgelegt werden und damit nach Bestätigung durch diese eine Bindungswirkung entfalten.

Das Gutachten listet konkret und dezidiert die Schritte auf, die erforderlich sind, um ein effektives und rechtmäßiges Unterbinden der Zahlungsströme zu ermöglichen. Werden diese eingehalten, liegt eine Lösung vor, die die zuständige Aufsichtsbehörde in Niedersachsen hinreichend überzeugen würde, ein solches Verfahren zu genehmigen und die in der praktischen Anwendung einen veritablen Beitrag gegen illegale Glücksspielangebote darstellen könnte.

Deutscher Lotto- und Totoblock (DLTB)

Federführende Gesellschaft:
Saarland-Sporttoto GmbH

Geschäftsführung:
Michael Burkert, Peter Jacoby
Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Ministerin Monika Bachmann

HRB 4489, AG Saarbrücken

Saaruferstraße 17
66117 Saarbrücken
Postfach 102661
66026 Saarbrücken

Telefon 0681 5801-0
Telefax 0681 5801-0
dltb@saartoto.de

www.lotto.de

Pressestelle:
Thomas Schäfer
Telefon: 0681 5801-305
tschaefer@saartoto.de

Wesentliche Schritte, um ein solches Blocking zu ermöglichen, werden gesehen in:

1. Erstellen von Blacklists durch die Aufsichtsbehörden

Aus der Bezeichnung des Zahlungsempfängers (Veranstalter eines unerlaubten Glücksspiels), der Nennung des Zahlbetrages, der Information, dass der Zahlbetrag ein Standardeinsatz oder Betrag eines Teilnahme-Abos ist, können Finanzdienstleister Transaktionen identifizieren, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit einem unerlaubten Glücksspiel stehen.

Diese Informationen müssen von der Glücksspielaufsicht zur Verfügung gestellt werden. Notwendig ist insoweit eine ständig aktuell zu haltende Blacklist mit den genauen Bezeichnungen der Veranstalter eines unerlaubten Glücksspiels sowie den Standardeinsätzen. Das setzt eine entsprechend ausgestattete und den illegalen Markt beobachtende Aufsicht voraus, die willens und in der Lage ist, die nicht schwer zu identifizierenden „schwarzen Schafe“ zu identifizieren und regelmäßig zu aktualisieren. Hierbei sind auch spezielle Anlässe wie herausragende Sportveranstaltungen mit besonderer Sorgfalt zu untersuchen und es ist an die Banken zu melden.

Dieses Blocking dürfte das geringste Risiko mit sich bringen, da der im Inland ansässige und gemeldete Spieler, der über einen in Deutschland gelegenen Finanzdienstleister Beträge an einen Veranstalter übermittelt, mit großer Wahrscheinlichkeit auch aus Deutschland heraus an dem Spiel teilgenommen hat. Dies gilt insbesondere bei regelmäßigen Überweisungen. Die Indiz-Wirkung ist hier sehr stark.

2. Etablierung eines „Code of Conduct“ zur Wahrung der Spielerrechte im Falle fehlerhafter Blockierung

Die Banken sind derzeit wichtigste Infrastruktur des illegalen Wettspiels und stellen ebenso wie bei der Geldwäsche als Störer die Mittel zur Verfügung, die das illegale Spiel, erwirtschaftet. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung, an der Eindämmung des illegalen Glücksspiels mitzuwirken. Neben dieser Verantwortung gebietet es auch der moralische Standard deutscher Banken, nicht daran

mitzuwirken, dass Glückspielsucht über illegale Angebote weiter wächst.

Es ist mit den Banken ein entsprechendes Benachrichtigungs- und Stellungnahme- bzw. Einspruchsverfahren vorzusehen. Hier sollte ein mit „willigen“ Banken abgestimmtes Verfahren vorgeschlagen und durchgesetzt werden.

3. Nutzung der Sperrdatei

Ein weiterer Weg wird darin gesehen, den Finanzdienstleistern über die Aufsichten Zugriff auf die Sperrdatei zu gewähren bzw. diese zum Abgleich zu verpflichten. Als Grundlage dazu wird die rechtliche Möglichkeit der Aufsichten herangezogen, Finanzdienstleistern bestimmte Transaktionen zu untersagen. Dies kann automatisiert erfolgen und wäre von der Aufsichtsbehörde zu gestalten. Auch dies setzt eine entsprechend ausgestattete Aufsicht voraus, würde aber gerade die hochgradig gefährdeten Spieler schützen und damit den Auftrag der Aufsichten auf Schutz vor illegalem Spiel in besonderer Weise genügen.

Fazit

Das Datenschutzrecht schützt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ist in der modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft notwendige Bedingung für Freiheit. Wenn das Datenschutzrecht allerdings als Mittel zum Schutz illegalen Glückspiels vor staatlicher Kontrolle herhalten soll, wird nicht nur ein Grundrecht diskreditiert, sondern auch Freiheit zur Farce. Eine effektive Bekämpfung des Glücksspiels durch Trockenlegung der Finanzströme scheitert allenfalls am Willen der Beteiligten, nicht jedoch am Datenschutz.